1. Allgemeines

Jegliche Art von Suchtmitteln wie z. B. Alkohol, Zigaretten und Cannabis etc. gehören nicht an unsere Schule (vergl. 220A_Umgangsregeln Punkt 10).

Schulareale gelten wie andere öffentliche Bereiche als ‚Suchtmittelfreie Zonen'. Wir würden uns freuen, wenn wir uns als "Suchtmittelfreie Schule" deklarieren könnten. Die Realität ist allerdings eine andere. Ein Teil unserer Schülerinnen und Schüler haben bereits regelmässigen Kontakt mit dem "Thema Rauchen oder erste Kontakte mit Alkohol und Cannabis" und bringen diese Erfahrungen auch mit in die Schule.

In unserer Schule besteht für Schülerinnen und Schüler während der regulären Schulzeit ein generelles Suchtmittelverbot. Für interne Schülerinnen und Schüler, die bereits ein Suchtverhalten im Umgang mit Tabak oder elektronischen Zigaretten (Vapes) aufzeigen, wird mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung getroffen, die den Konsum dieser Suchtmittel ausserhalb der Schulzeit regelt.

Wir legen grossen Wert auf die Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten (vergl. Aufnahmevereinbarung bei Eintritt in die Förderschule Fischingen: "Die Erziehungsberechtigten bieten Unterstützung bei der Um- und Durchsetzung der ‚Schüler Umgangsregeln'.")

Suchtmittelordner

An den Standorten Chilberg, LernForum und BVK wird ein eigener Suchtmittelordner geführt. Dieser liegt in der Verantwortung einer dafür verantwortlichen Person (Standort Chilberg und LernForum: FSPI / Standort BVK: eine sozialpädagogische Mitarbeitende, ein sozialpädagogischer Mitarbeitender der BVK) und kann von allen Mitarbeitenden eingesehen werden.
Im Suchtmittelordner werden alle Vorfälle / Verstösse unserer Schülerinnen und Schüler dokumentiert, die während der Schulzeit bei dem Konsum von z. B. Tabak, Vapes, Alkohol oder Cannabis ertappt worden sind. Die Suchtmittelverantwortlichen treffen sich einmal halbjährlich zum Austausch, initiiert durch die FSPI.

2. Rauchen/Vapen

Rauchende Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern der gesamten Förderschule Fischingen ist es während der Schulzeit (07:00 Uhr - 17:00 Uhr; BVK 08:00 - 16:00 Uhr) untersagt zu rauchen bzw. zu vapen. Tragen die Schülerinnen und Schüler Zigaretten, Tabak oder Vapes bei sich, oder werden Sie beim Rauchen gesehen, bzw. riechen sie (oder der Raum, in dem sie sich aufhalten) nach Rauch, kommen die vereinbarten Präventionsmassnahmen zur Anwendung.
Zum Rauchen gehört neben den handelsüblichen Produkten auch das Anzünden und Inhalieren von Nielen, Blättern, etc.
Wenn Schülerinnen und Schüler mit Ausnahmeregelung ausserhalb der Vereinbarung rauchen, kommen die üblichen Massnahmen zum Tragen (siehe unten).

Präventionsmassnahmen bei Regelverstössen

Gültig für alle Standorte. Federführung durch die FSPI (Standort Chilberg und LernForum) und eine sozialpädagogische Mitarbeitende, ein sozialpädagogischer Mitarbeitender der BVK.

1. Präventionsmassnahme:
1. Die Eltern werden informiert.
2. Ein Fragebogen zum Rauchverhalten wird ausgefüllt

2. Präventionsmassnahme:
1. Die Eltern werden informiert.
2. Die eigene Rauchergeschichte wird aufgeschrieben.

3. Präventionsmassnahme:
1. Die Eltern werden informiert.
2. Es muss während der Freizeit ein ‚Arbeitseinsatz' am jeweiligen Standort der Schülerin, des Schülers geleistet werden. Wenn keine Kapazität am Schülerstandort besteht, kann in Absprache mit der FSPI der Arbeitseinsatz am Standort Chilbergstrasse begleitet werden.

4. Präventionsmassnahme:

1. Die Eltern werden informiert.
2. Die Schülerin, der Schüler leistet einen weiteren zweistündigen ‚Arbeitseinsatz' (siehe 3. Präventionsmassnahme).
3. Die Schülerin, der Schüler beantwortet die Fragen zu „let's talk about smoking"

5. Präventionsmassnahme:

1. Die Eltern werden informiert.
2. Die Schülerin, der Schüler leistet einen weiteren zweistündigen ‚Arbeitseinsatz' (siehe 3. Präventionsmassnahme).
3. Die FSPI und die Bezugsperson beschliessen gemeinsam mit der Schülerin, dem Schüler weitere Massnahmen.

Bei Spezialanlässen und Sonderwochen (Erlebnistage, Lager, Projektwoche, Exkursionen, etc.) gelten bezüglich dem Thema Rauchen etc. die gleichen Grundhaltungen. Die Massnahmen bei Regelverstössen werden situativ angepasst (z. B. gemäss Lagervertrag, Lagerregeln, etc.) und liegen im Verantwortungsbereich der anwesenden Klassenlehrpersonen und/oder Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen.

3. Alkohol und Cannabis

Als Alkohol & Cannabisvergehen:

Alkohol- und Cannabiskonsum ist für Schülerinnen und Schüler der gesamten Förderschule Fischingen nicht erlaubt. Werden Schülerinnen und Schüler beim Konsum von Alkohol oder Cannabis gesehen, zeigen sie Anzeichen (riechen zum Beispiel nach Alkohol/Cannabis) von Konsum, oder wird der Besitz von Alkohol bzw. Cannabis festgestellt, kommen die vereinbarten Präventionsmassnahmen zur Anwendung.

Präventionsmassnahmen bei Regelverstössen

1. Präventionsmassnahme:

1. Es erfolgt gleich wie bei Verstössen zum Thema Rauchen/Vapen ein Eintrag via HomeSoft über den Alkohol- oder Cannabisverstoss bei Schülerinnen und Schülern des Standortes Chilberg / BVK / LernForum.
2. Die FSPI wird informiert bzw. eingeschaltet.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden durch die Bezugsperson informiert. Je nach Wirkung bleibt es freigestellt, bereits jetzt schon die Eltern zu einem Gespräch einzuladen.
4. Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der FSPI an mindestens einem Unterricht (Mittwochnachmittag) zum „Thema Cannabis oder Alkohol" teil.

Je nachdem, wie die Schülerinnen und Schüler mitarbeiten, benötigt es ggf. zwei Nachmittage, um durch dieses Programm zu kommen.

2. Präventionsmassnahme:

Bei einem erneuten Verstoss erfolgt der gleiche Ablauf wie bei der *1. Präventionsmassnahme* (Punkte 1-3). Die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler erarbeitet zusätzlich einen Vortrag* zum Thema „Alkohol oder Cannabis". Dieser Vortrag wird vor der Klasse vorgetragen. Die Eltern werden ebenfalls zu diesem Vortrag eingeladen.

*Der Vortrag ist dann fertig, wenn etwas Vorzeigbares entstanden ist. Die Schülerin, der Schüler entscheidet durch ihr, sein Arbeitstempo selbst, wie viele Nachmittage in der FSPI zur Erarbeitung verbracht werden müssen.

3. Präventionsmassnahme:

Bei einem nochmaligen Vergehen werden ein Elterngespräch und zusätzliche individuelle Massnahmen abgemacht.

4. Grundlagen

Interne QM-Dokumente und Vorlagen (in Ergänzung zu 220A_Suchtmittel Richtlinien)

220F_Rauchen Präventionsmassnahmen
220F_Rauchen Elternbrief
220F_Rauchen Ausnahmeregelung
220F_Rauchen Fragebogen
220A_Umgangsregeln
240F_Lager Erlebnistage Vertrag Schülerin Schüler

Gesetzliche Vorgaben:
-*Volksschulgesetz § 241 Absatz 2:*
„In Schulgebäuden gilt ein generelles Rauchverbot."
-*Volksschulgesetz § 47*
Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Tabak und Alkohol in Schulgebäuden, auf Schularealen und bei Schulanlässen oder Unternehmungen untersagt."
-Zum Thema Cannabis findet man alle rechtlich relevanten Dinge im *Betäubungsmittelgesetz Art. 19; 19a; 19b und Art. 28b.*
- *Alkoholgesetz Art. 41:* „Spirituosen und Alcopops dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden."
- *Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art. 11:* „Fermentierte Alkoholgetränke wie Wein und Bier dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- *Strafgesetzbuch Art. 136:* „Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar."

Literatur / Quellenangaben

- „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule – ein Leitfaden für Pädagogen" (Herausgeber: BZgA)
- „Let's talk about smoking" (Broschüre)
Diverse Homepages:
- www.rauch-frei.info
- www.feelok.ch
- www.smokefree.ch
- www.gesundheitsfee.ch
- www.suchtvorbeugung.net
- www.suchtschweiz.ch